

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Gemeinderatsfraktion Heidelberg

SPD-Gemeinderatsfraktion. Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner Rathaus 69117 Heidelberg Prof. Dr. Anke Schuster, Fraktionsvors. Mathias Michalski, stellv. Vorsitzender Sören Michelsburg, stellv. Vorsitzender Karl Emer Johannah Illgner Adrian Rehberger Michael Rochlitz

Marktplatz 10
69117 Heidelberg

© 06221/5847150

■ 06221/584647150

□ geschaeftsstelle@spdfraktion.heidelberg.de

www.spd-fraktion-heidelberg.de

02.05.2023

## Sachantrag ASC TOP 3 | Neufassung der Satzung über die zulässige Miete für öffentlich geförderte Mietwohnungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die kommende Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit (ASC) beantragt die SPD-Fraktion zum oben genannten Tagesordnungspunkt:

- Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Beratung im n\u00e4chsten Ausschuss f\u00fcr Soziales und Chancengleichheit Ausarbeitungen zu den folgenden Punkten bzw. Fragen nachzureichen:
  - Darstellung der Wohneinheiten nach Zimmeranzahl und Belegung. Wie viele Menschen leben in einer Wohnung? Wie viele "große" Wohnungen sind laut Argument 1 (Vgl. Drucksache 0100/2023/BV, S. 3.1) unterbelegt?
  - Darstellung, welche Auswirkung eine Anpassung der Abschläge von benachbarten Gebäuden auf den mittleren oder geringsten Abschlag für Auswirkungen hätte.
  - Vergleich mit Regelungen in anderen Städten, z.B. Karlsruhe, Freiburg,
     Mannheim, Stuttgart.

Anlage 06 zur Drucksache 0100/2023/BV

Vergleich der 15%-Regel mit 10%-Abschlag

— Ist es möglich, die unterschiedlichen Einheiten unterschiedlich zu behandeln?

Laut Vorlage sind je 1/3 mit einem Abschlag von ca. 10-20%, 20-30% und 30-

44% betroffen. Festlegung drei unterschiedlicher Abschläge nach

Gebäudeklasse wie beispielsweise 10, 20 und 30%

Angemessenheit der Miete: Bei WOB-Besitz für die jeweilige Wohnung 30%

Abzug, ansonsten 10% Abzug (oder kein Abzug).

- Ist es möglich, eine Wohnung unterschiedlich zu behandeln: Die Fläche x als

angemessenen Wohnraum mit einer um Abschlag geminderte Miete, die übrige

Fläche nach ortsüblicher Vergleichsmiete?

Begründung:

Unserer Auffassung nach ist das von der Verwaltung und der GGH vorgeschlagene Vorgehen aus

Gerechtigkeitsgesichtspunkten nachvollziehbar. Die Neufestlegung der Mieten für öffentlich

geförderte Wohnungen auf minimal 10% unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete würde

jedoch für viele Bestandsmieterinnen und -mieter, die derzeit Mieten zwischen 10% und 44%

unter der ortsüblichen Vergleichsmiete bezahlen, eine deutliche Mieterhöhung nach sich

ziehen. Auch wenn die GGH einen 7-Jahreszeitraum als Übergangszeit definiert hat, bis die neue

Regelung vollständig greift, würde dies in der derzeitigen Lage soziale Härte für die Mietenden

bedeuten.

Vor diesem Hintergrund muss eine mögliche Reform der Mieten für öffentlich geförderten

Wohnraum mit der gebotenen Sensibilität und Sorgfalt vorberaten werden - die in der

Begründung genannten Argumente sind aus unserer Sicht noch nicht hinreichend und müssen

noch weiter mit Informationen angereichert werden. Daher bitten wir Verwaltung gleichzeitig,

die von uns oben angeführten Informationen und Erklärungen bis zur nächsten Sitzung des

Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit nachzureichen.

2